

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 aufgrund des § 2 (1) BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Sülzufer West - Hoffnungsthal“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB beschlossen.

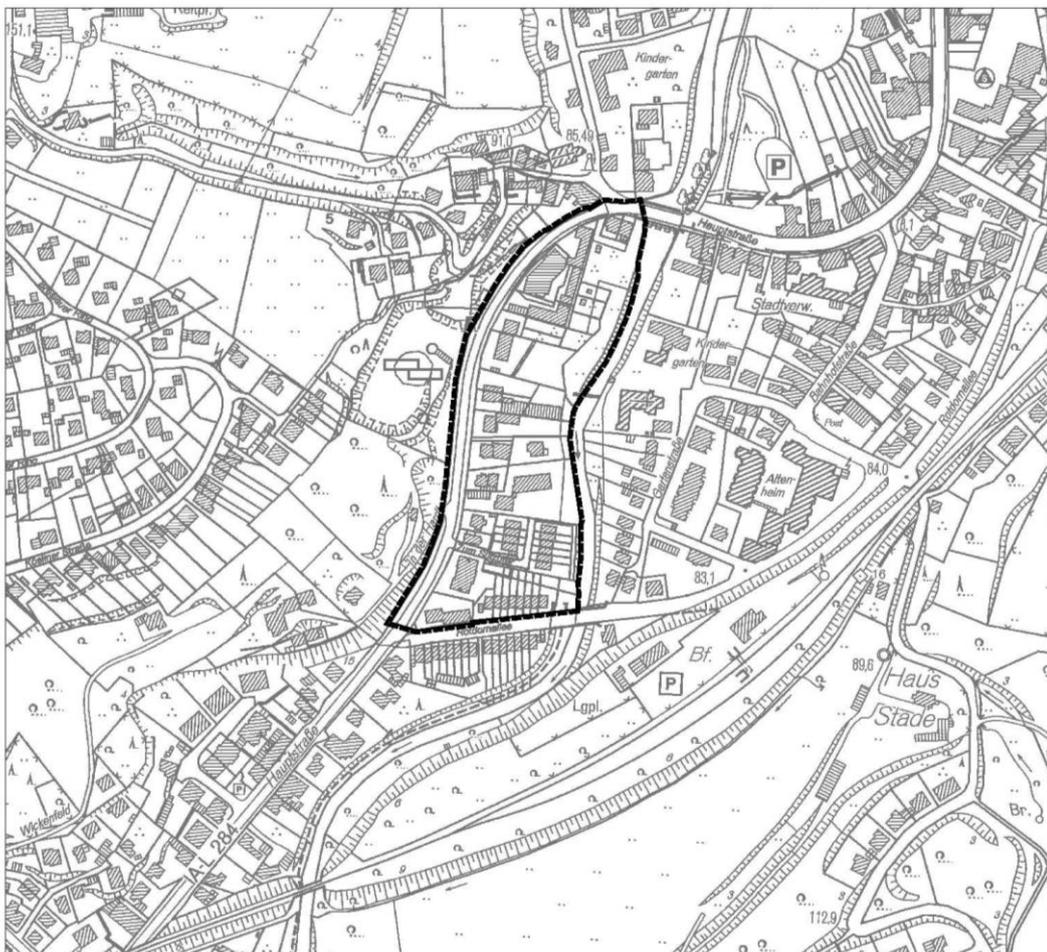
Ziel des Bebauungsplans ist die städtebauliche Ordnung im Bestand und eine maßvolle, sich einfügende Verdichtung durch Neu- und Ersatzbauten unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes im Uferbereich der Sülz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Sülzufer West – Hoffnungsthal“ ergibt sich aus dem beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK5).



**Bebauungsplan Nr.129
Sülzufer West - Hoffnungsthal**

Darstellungen im Maßstab 1 : 1.000



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 129 „Sülzufer West – Hoffnungsthal“ der Stadt Rösrath vom 27.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 18.01.2023

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab dem 27.01.2023 veröffentlicht.